

Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs

von 8. Juli 1996

A. Einstimmig:

Es gibt weder im Völkergewohnheitsrecht noch im Völkervertragsrecht eine spezifische Ermächtigung zur Androhung oder zum Einsatz von Atomwaffen.

B. Mit elf zu drei Richterstimmen¹:

Weder im Völkergewohnheitsrecht noch im Völkervertragsrecht gibt es eine umfassende und weltweit geltende Rechtsnorm, die ausdrücklich die Androhung oder den Einsatz von Atomwaffen als solche verbietet.

C. Einstimmig:

Ein Androhen oder ein Einsetzen von Atomwaffen, das gegen das Gewaltanwendungsverbot des Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta oder gegen die sich aus Art. 51 der UN-Charta ergebenden Anforderungen verstoßen würde, wäre völkerrechtswidrig.

D. Einstimmig:

Ein Androhen des Einsatzes oder ein Einsetzen von Atomwaffen müsste mit den Anforderungen vereinbar sein, die sich aus dem für bewaffnete Konflikte geltenden Völkerrecht, insbesondere aus den Prinzipien und Regeln des internationalen humanitären Völkerrechts und aus den Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen und anderen Übereinkünften ergeben, die speziell Atomwaffen betreffen.

E. Mit sieben zu sieben Richterstimmen, wobei die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gab²:

- (1) Aus den oben erwähnten Anforderungen ergibt sich, dass die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen generell³ gegen diejenigen Regeln des Völkerrechts verstoßen würden, die für bewaffnete Konflikte gelten, insbesondere gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts.
- (2) Allerdings kann der Gerichtshof angesichts der gegenwärtigen Lage des Völkerrechts und angesichts des ihm zur Verfügung stehenden Faktenmaterials nicht definitiv die Frage entscheiden, ob die Androhung oder der Einsatz von Atomwaffen in einer extremen Selbstverteidigungssituation, in der die Existenz eines Staates auf dem Spiel stünde, rechtmäßig oder rechtswidrig wäre.

F. Einstimmig:

Es besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen, die zur nuklearer Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen.

¹ Für: Präsident Bedjaoui; Vizepräsident Schwebel; Richter Oda, Guillaume, Ranjeva, Herczegh, Shi, Fleischhauer, Vereshchetin, Ferrari Bravo, Higgins; Gegen: Richter Shahabuddeen, Weeramantry, Koroma.

² Für beide Absätze: Präsident Bedjaoui; Richter Ranjeva, Herczegh, Shi, Fleischhauer, Vereschetin, Ferrari Bravo (7); Gegen den ersten Absatz: Vizepräsident Schwebel; Richter Higgins und Guillaume (39); Gegen den zweiten Absatz: Richter Shahabuddeen, Weeramantry und Koroma (3); Für Nichtbefassung: Richter Oda (1)

³ Auf englisch „generally“, könnte auch „grundsätzlich“ übersetzt werden.